

# **Gemeinde Simmerath**

## **Bebauungsplan Nr. 201**

### **„K 9n“**

#### **B. Textliche Festsetzungen**

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) .

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) .

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) 2018 in der Fassung vom 01.01.2019 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW), in der Fassung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916).

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260).

## **2. Planungsrechtliche Festsetzungen**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **2.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

- 2.1.1** Beschränkung der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum zwischen dem 1. November und dem 28. Februar: Freischnitt und Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutperiode europäischer Brutvogelarten, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres, durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Sondergenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Baumfällarbeiten sind unter fachlicher Begleitung auszuführen.
- 2.1.2** Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten.
- 2.1.3** Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung (im Optimalfall innerhalb des Plangebiets) zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- 2.1.4** Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenabdeckungen freizuhalten.
- 2.1.5** Bei Baumaßnahmen im Umfeld zu erhaltender und unmittelbar an das Plangebiet angrenzender Gehölze sowie im Umfeld der zu erhaltenden Rotbuchenhecken, sind diese (einschl. ihrer Durchwachser) gemäß der DIN 18920 (oder analog RAS-LP4) in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen. Sollten Wurzeln, Äste oder der Stamm geschädigt werden, sind diese fachgerecht nachzuschneiden und die entstandenen Wunden ordnungsgemäß zu versorgen. Werden Baugruben im Kronentraufbereich von Gehölzen mehr als eine Woche offen gehalten, sind diese gegen Austrocknung mit geeigneten Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen.
- 2.1.6** Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.
- 2.1.7** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahmen zu

beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

## 2.2 Kompensationsmaßnahmen

- 2.2.1** Zwischen Fahrbahn und Radweg ist eine einreihige freiwachsende Schnithecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß der Artenliste zu pflanzen. Der Abstand der Gehölze sollte 1,0 bis 1,2 m betragen. Die einzelnen Straucharten sind in Gruppen zu 3-5 Exemplaren derselben Art zu pflanzen. Die Hecke kann aus gestalterischen Gründen sowie an freizuhaltenden Sichtdreiecken in den Einmündungsbereichen von Wirtschaftswegen unterbrochen werden, der Anteil der Lücken darf den Anteil von 20% an der Gesamtlänge des Grünstreifens zwischen Fahrbahn und Radweg nicht überschreiten.

### Artenliste:

<b>Mindestpflanzgröße</b>	<b>2xv, o.B., Höhe 60-100 cm</b>
Corylus avellana	Hasel
Cornus sanguinea	Hartriegel
Crataegus spec.	Weissdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

- 2.2.2** Südlich des Radweges ist an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle eine standortgerechte landschaftsraumtypische Rotbuchenhecke mit einer Mindestlänge von 300 m (*Fagus sylvatica* mit Überhältern alle 8 bis 10 m) zu pflanzen (Mindestqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, 2 x geschnitten, min 80 cm Höhe; Heister, 2 x verpflanzt, StU min. 6 cm und min 150 cm Höhe, Ballenpflanzen mit Drahtballen oder Containerware). Der Unterwuchs ist extensiv zu pflegen.

Lücken innerhalb der Hecke entlang der Straßenfront sind ausnahmsweise zulässig, soweit dies durch die Lage von Flurstückszufahrten o.ä. begründet und zur Freihaltung von Sichtdreiecken für die Anfahrtsicht erforderlich ist.

- 2.2.3** Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen hat innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen zu erfolgen.

Die Pflanzarbeiten für Gehölze sind grundsätzlich gemäß der DIN 18916 durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, eine 3-jährige Anwuchspflege ist abzusichern (DIN 18919).

Aufgestellt: Kall, November 2021

20211117 tf bp 201 k 9n.docx  
Stand: 16.11.2021